

B. Beschreibung des indischen FDI Regimes

Vorfrage eines jeden Investments und damit auch einer jeden Übernahme eines börsennotierten indischen Unternehmens durch einen ausländischen (z.B. deutschen) Investor ist, ob das indische FDI Regime das geplante Investment in der beabsichtigten Beteiligungshöhe – mit oder ohne Genehmigung – zulässt.

I. Behördliche Zuständigkeiten

Die für FDI zuständigen indischen Stellen sind zum einen die indische Regierung und zum anderen die Reserve Bank of India (**RBI**). Die indische Regierung handelt in Ausführung ihrer Regelungskompetenz im Bereich Industrial Policy durch das Department of Industrial Policy and Promotion (**DIPP**) des Ministeriums für Industrie und Handel und durch das Foreign Investment Promotion Board (**FIPB**) des Finanzministeriums. Das DIPP verabschiedet Richtlinien (sog. Policies), welche bestimmen, ob und in welcher Höhe und unter welchen Voraussetzungen ausländische Investitionen zulässig sind. Der Regelungsgehalt der FDI Policies unterliegt ständigen Veränderungen, die in sog. Press Notes des DIPP reflektiert werden.⁸ Das FIPB ist für die Implementierung der FDI Policies verantwortlich.⁹ Die Kompetenzen der RBI folgen insbesondere aus dem Foreign Exchange Management Act, 1999 (**FEMA**), wonach die RBI sog. Regulations und Circulars erlässt. Im FDI Kontext befasst sich die RBI insbesondere mit Preisbildungsthemen.

⁸ Sämtliche DIPP Press Notes sind online unter <http://www.dipp.nic.in/> abrufbar.

⁹ Aus Praktikersicht ist anzumerken, dass RBI Regulations / Circulars einerseits und DIPP Press Notes andererseits zum Teil nicht aufeinander abgestimmt sind oder sich sogar widersprechen. Der regulatorische Rahmen für FDI (mit RBI und DIPP als voneinander unabhängige Stellen mit sich überschneidenden Zuständigkeiten) entwickelt sich parallel zur indischen Volkswirtschaft, die ständigen Reformen unterliegt. Bestehen im Einzelfall Unklarheiten, empfiehlt es sich, diese unmittelbar mit RBI und FIPB (dem die Auslegung der DIPP Policies obliegt) abzustimmen.

II. Systematik des indischen FDI Regimes

Eine vorherige behördliche Registrierung ausländischer Investoren, die unter dem geltenden FDI Regime (sog. FDI Route) investieren wollen,¹⁰ ist nicht erforderlich. Nach indischem Recht beurteilt sich die Zulässigkeit von FDI nach Wirtschaftssektoren und nach der angestrebten Beteiligungsquote. In den meisten Wirtschaftssektoren sind ausländische Direktinvestitionen heute bis zu einer Beteiligungshöhe von 100 % erlaubt. Das früher übliche aufwändige, meist langwierige förmliche Genehmigungsverfahren ist in vielen Bereichen ersatzlos gestrichen worden.

Vereinfacht lassen sich drei Kategorien unterscheiden:

- Zum einen gibt es Wirtschaftssektoren, in denen FDI grundsätzlich unerwünscht und daher gänzlich unzulässig ist (Prohibited Category).¹¹ Dies stellt die Ausnahme dar.
- Zum anderen gibt es Wirtschaftssektoren, in denen FDI ohne weitere Genehmigungserfordernisse bis zu einer Beteiligungshöhe von 100 % „automatisch“ zulässig ist (Automatic Route).
- Schließlich gibt es Bereiche, in denen FDI zwar grundsätzlich zulässig, jedoch (in manchen Wirtschaftssektoren u.U. auch erst ab einer bestimmten Beteiligungshöhe) von einer förmlichen Einzelfallgenehmigung abhängig ist (Approval Route).¹²

Der Einzelhandelssektor (außer Handel mit Artikeln unter einheitlicher Marke) ist beispielsweise ein Wirtschaftsbereich, welcher derzeit nicht für ausländische Direktinvestitionen zugänglich ist. In der IT-Industrie hingegen ist FDI unter der *Automatic Route* bis zu einer Beteiligungsquote von 100 % zulässig. Beabsichtigt ein ausländischer Investor eine Beteiligung an einem indischen Mobilfunkunternehmen, hängt die Frage der Genehmigungspflicht des Investments von der angestrebten Beteiligungshöhe ab: Bis zu einer Beteiligung von 49 % kann der ausländische Investor genehmigungsfrei unter

¹⁰ Investments durch bei SEBI und RBI registrierte ausländische institutionelle Investoren (Foreign Institutional Investors or their sub-accounts – **FIIs**) und ausländische Venture Capital Investoren (Foreign Venture Capital Investors – **FVCIs**) sollen im Rahmen dieses Praxishandbuchs unberücksichtigt bleiben. Die Ausführungen in diesem Buch beschränken sich auf ausländische Direktinvestitionen (FDI).

¹¹ Aktuell sind insbesondere folgende Bereiche von einem FDI-Verbot betroffen: Einzelhandel (außer Handel mit Artikeln unter einheitlicher Marke); Atomenergie; Lotteriewesen; Glücksspiel und Wetten, vgl. DIPP Press Note 7 (2008 Series) vom 16. Juni 2008, Annex. Derzeit ist allerdings Bewegung im Atomenergiesektor, der unter Umständen schon bald für ausländische Direktinvestitionen zugänglich sein wird, vgl. etwa *Dhoot/Airy*, Bill to Open N-Business to Private Sector Soon, The Financial Express, 17. September 2008, S. 1f.

¹² Die Verfahrensdauer beträgt regelmäßig ein bis zwei Monate.

der Automatic Route investieren, während er für eine Quote von 49 % bis 74 % die Approval Route wählen muss und einer Genehmigung durch das FIPB bedarf; eine ausländische Beteiligung von mehr als 74 % ist im Mobilfunksektor derzeit nicht zulässig.¹³

¹³ Vgl. Master Circular on Foreign Investment in India vom 1. Juli 2008 (RBI/2008-2009/15, Master Circular No. 02/2009-09), Annex 1.

III. Beispiele für einige Wirtschaftssektoren

Die folgende Tabelle fasst das derzeit geltende FDI Regime für einige bedeutende Wirtschaftssektoren zusammen:¹⁴

Wirtschaftssektor	FDI ohne Genehmigung unter der Automatic Route zulässig bis zu Beteiligungshöhe von	Einschränkungen
IT-Industrie	100 %	Keine
Privates Bankwesen	5 %	FDI erlaubt bis zu einer Beteiligungshöhe von 74 % Genehmigung durch die RBI erforderlich für Beteiligungen über 5 %
Finanzunternehmen ohne Bankerlaubnis	100 %	Mindestkapitalisierung erforderlich
Versicherungen	26 % ¹⁵	Lizenz der Insurance Regulatory & Development Authority erforderlich Über eine Beteiligungshöhe von 26 % hinaus ist derzeit kein FDI im Versicherungsbereich gestattet
Telekommunikation	49 % ¹⁶	FDI erlaubt bis zu einer Beteiligungshöhe von 74 %; Genehmigung durch das FIPB erforderlich für Beteiligung über 49 %
Erdöl / Erdgas	100 %	In Public Sector Petroleum Refining Companies ist FDI bis zu einer Beteiligungshöhe von 49 % erlaubt
Energieunternehmen	100 %	Genehmigungspflichten bestehen im Bereich Atomenergie
Pharmaunternehmen	100 %	Keine
Printmedien	0 %	Printmedien im Nachrichtensegment: FDI bis zu 26 % mit Genehmigung durch das FIPB Wissenschaftliche Magazine / Fachzeitschriften / Periodika: FDI bis zu 100 % möglich mit Genehmigung durch das FIPB
Flughäfen	100 % bei Greenfield Projekten 74 % bei bestehenden Flughäfen	Bestehende Flughäfen: FDI mit einer Beteiligungshöhe von mehr als 74 % bedarf der Genehmigung durch das FIPB
Lufttransportdienstleistungen (inländisch, Linienflüge)	100 % für NRIs ¹⁷ 49 % für alle anderen	Keine direkte oder indirekte Kapitalbeteiligung ausländischer Fluglinien gestattet

¹⁴ Darstellung auf Grundlage von *Amarchand & Mangaldas*, Doing Business in India, 4. Aufl. (2008), S. 34-44, des Master Circular on Foreign Investment in India vom 1. Juli 2008 (RBI/2008-2009/15, Master Circular No. 02/2009-09), Annex 1 sowie von DIPP Press Note 7 (2008 Series).

¹⁵ Die indische Regierung hat die sog. Insurance Amendment Bill initiiert, wonach FDI im Versicherungsbereich zukünftig von 26% auf 49% angehoben werden soll. Es wird allgemein erwartet, dass das indische Parlament der Gesetzesänderung noch in 2008 zustimmt.

¹⁶ Die Herstellung von Telekommunikationsequipment ist bis zu einer Beteiligungshöhe von 100 % unter der Automatic Route gestattet.

¹⁷ NRI: Non-Resident Indian.

Die vorgenannten Beschränkungen gelten gleichermaßen für von Ausländern kontrollierte indische Holdinggesellschaften. Es ist folglich sicherzustellen, dass sämtliche Downstream Investments solcher Gesellschaften in Übereinstimmung mit dem jeweils anwendbaren indischen FDI Regime erfolgen.¹⁸

IV. Sonderfälle

In Abweichung von den allgemeinen FDI Regeln gibt es Fälle, in denen ein ausländischer Investor unabhängig vom betroffenen Wirtschaftssektor und von der angestrebten Beteiligungshöhe stets einer Genehmigung durch das FIPB bedarf:

- So ist eine Genehmigung immer dann erforderlich, wenn der ausländische Investor in dem durch das geplante Investment betroffenen Geschäftsbereich („same field“ of activity) bereits ein Joint Venture mit einem indischen Partner betreibt, das bereits am 12. Januar 2005 bestand.¹⁹ Besteht kein Joint Venture in *demselden* Geschäftsbereich oder wurde ein solches erst nach dem 12. Januar 2005 gegründet, gelten die allgemeinen FDI Regeln, ohne dass besondere Genehmigungserfordernisse greifen.²⁰ Die vormals geltende Regelung,²¹ wonach geplante Direktinvestitionen schon dann einer speziellen Genehmigung durch das FIPB bedurften, wenn der ausländische Investor über ein bestehendes Joint Venture in einem *verwandten* Geschäftsbereich („allied field“ of activity) verfügte, ist durch Press Notes 1 und 3 (2005 Series) außer Kraft gesetzt worden. Bedarf es im Einzelfall einer speziellen Genehmigung durch das FIPB, weil der ausländische Investor eine Direktinvestition in demselben Geschäftsbereich tätigen will, in dem er bereits über ein Joint Venture verfügt, das bereits am 12. Januar 2005 bestand, ist gegenüber dem FIPB darzulegen, dass die Interessen des bestehenden Joint Venture Partners hinreichend gewahrt wer-

¹⁸ Zur neuen umstrittenen Rechtsfigur der sog. Operating-Cum-Holding Company, s. sogleich.

¹⁹ Vgl. DIPP Press Notes 1 (2005 Series) und 3 (2005 Series). Für die Frage, ob bereits vor dem 12. Januar 2005 ein Joint Venture in demselben Geschäftsbereich („in the same field“) besteht, ist der vierstellige National Industrial Classification (NIC) 1987 Code maßgeblich, vgl. DIPP Press Note 3 (2005 Series), Ziffer 2. Einer Genehmigung durch das FIPB bedarf es nach den genannten DIPP Press Notes ebenfalls, wenn der ausländische Investor bereits am 12. Januar 2005 Partei eines Technology Transfer oder Trademark Agreements in demselben Geschäftsbereich war. Ausnahmen von der Genehmigungspflicht bei Bestehen entsprechender Aktivitäten in demselben Geschäftsbereich am 12. Januar 2005 bestehen laut DIPP Press Note 1 (2005 Series) (i) bei Investments durch Venture Capital Funds, (ii) wenn eine Partei an dem bestehenden Joint Venture mit weniger als 3 % beteiligt ist, oder (iii) bei Insolvenz / Erlöschen des bestehenden Ventures.

²⁰ Restriktionen können sich dann allenfalls aus dem Joint Venture Agreement selbst ergeben, wenn dieses sog. Conflict of Interest Klauseln enthält, die den Partnern Wettbewerbsbeschränkungen auferlegen.

²¹ DIPP Press Note 18 (1998 Series).

den.²² In der Praxis geschieht dies meist durch Beibringung eines vom indischen Joint Venture Partner ausgestellten sog. No Objection Certificates.²³ Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Beschränkungen nicht dadurch umgangen werden können, dass die neue Investition nicht durch dieselbe Gesellschaft, sondern durch eine andere Konzerngesellschaft getätigt wird. Investments durch verbundene Unternehmen werden als Investments durch denselben ausländischen Investor betrachtet.

- Erhebliche Rechtsunsicherheit besteht derzeit im Hinblick auf ein spezielles Genehmigungserfordernis bei sog. Operating-Cum-Holding Companies. Das FIPB vertritt neuerdings die Ansicht, dass indische Unternehmen, an denen ein ausländischer Investor in irgend einer Form direkt beteiligt ist (unabhängig von der Beteiligungshöhe), für jegliche Downstream Investments (unabhängig von Wirtschaftssektor und Beteiligungshöhe) der vorherigen Genehmigung durch das FIPB bedürfen. Ein spezielles Genehmigungserfordernis soll auch für ausländische Direktinvestitionen bestehen, wenn bei der indischen Zielgesellschaft irgendwelche Downstream Investments (wiederum unabhängig von Wirtschaftssektor und Beteiligungshöhe) existieren. Da dies bei einer Vielzahl potenzieller Zielgesellschaften der Fall sein dürfte, droht ein solches Verständnis die Vorzüge von Investitionen unter der Automatic Route zu unterlaufen.²⁴ Laut FIPB soll eine klarstellende Press Note die Unsicherheiten beseitigen.²⁵
- Ausländische Investoren bedürfen für Direktinvestitionen in Wirtschaftsbereichen, für die eine Lizenz nach dem Industrial (Development and Re-

²² DIPP Press Note 1 (2005 Series): „The onus to provide requisite justification as also proof to the satisfaction of the Government that the new proposal would or would not in any way jeopardize the interests of the existing joint venture or technology / trademark partner or other stakeholders would lie equally on the foreign investor / technology supplier and the Indian partner.“

²³ In der Beratungspraxis wird seit langem empfohlen, bereits bei Gründung eines Joint Venture im Joint Venture Agreement eine Klausel zu inkorporieren, die den indischen Partner verpflichtet, im Bedarfsfall ein No Objection Certificate zu erteilen. Es bestehen allerdings Unsicherheiten, ob derartige Verpflichtungen durchsetzbar sind. Hier dürften im Ergebnis die Umstände des Einzelfalls entscheidend sein.

²⁴ Bislang bedurfte es auf Grundlage von DIPP Press Notes 3 (1997 Series) und 9 (1999 Series) nur dann einer Genehmigung des FIPB, wenn FDI bzgl. einer reinen Holdinggesellschaft, die sich zu 100 % in ausländischer Hand befindet, geplant war. Downstream Investments einer solchen Gesellschaft bedurften nach DIPP Press Note 9 (1999 Series) dann keiner Genehmigung durch das FIPB, wenn sie unter die Automatic Route fielen und die in dieser Press Note genannten Beschränkungen eingehalten wurden. Eine Genehmigungspflicht bestand ferner bei FDI bzgl. reiner Holdinggesellschaften (auch ohne ausländische Beteiligung), da solche Gesellschaften regelmäßig als sog. Non-Banking Financial Companies (NBFCs) zu qualifizieren sind (zu den Voraussetzungen, vgl. RBI Press Release vom 8. April 1999); für reine Holding-NBFCs gilt das Privileg der Automatic Route aber nicht.

²⁵ Eine förmliche Press Note zu diesem Thema war bei Drucklegung noch nicht verfügbar.

gulation) Act, 1951²⁶ erforderlich ist, zugleich einer Genehmigung durch das FIPB.²⁷ Allerdings sind mittlerweile kaum noch wirtschaftlich relevante Sektoren von diesem Genehmigungserfordernis betroffen.

- Eine vorherige Genehmigung durch das FIPB ist ferner erforderlich, wenn sich ein ausländischer Investor mit mehr als 24 % am Kapital eines indischen Unternehmens beteiligen will, das im Bereich der Herstellung von Produkten tätig ist, die für das Kleinunternehmersegment (Small Scale Sector) reserviert sind.²⁸

Die Übertragung von Geschäftsanteilen / Aktien an einem bestehenden indischen Unternehmen von Resident an Non-Resident bedarf als solche grundsätzlich mittlerweile keiner Genehmigung mehr durch FIPB und RBI,²⁹ wenn der hierfür gezahlte Kaufpreis in einer Geldleistung besteht.³⁰ Bis vor wenigen Jahren benötigten ausländische Investoren für solche Akquisitionen stets einer behördlichen Genehmigung durch FIPB und RBI, und zwar selbst dann, wenn in dem betroffenen Wirtschaftssektor an sich keinerlei Beschränkungen existierten.³¹ Allein der Übertragungsvorgang löste ipso facto eine Genehmigungspflicht aus. Mit RBI Circular No. 16 vom 4. Oktober 2004 und DIPP Press Note 4 (2006 Series) vom 10. Februar 2006 wurde dieses Genehmigungserfordernis aufgehoben.³²

In folgenden Fällen bedarf die Veräußerung von Geschäftsanteilen / Aktien von einem indischen Resident an einen ausländischen Investor (Non-Re-

²⁶ Der Gesetzestext ist online abrufbar unter <http://labour.delhigovt.nic.in/>.

²⁷ Vgl. etwa FEMA, Schedule I, Ziff. 2(i).

²⁸ Die aktuelle Liste der für den Small Scale Sector reservierten Produkte ist online abrufbar unter <http://msme.gov.in/>.

²⁹ RBI A.P. (DIR Series) Circular No. 16 v. 4. Oktober 2004 und DIPP Press Note 4 (2006 Series) vom 10. Februar 2006.

³⁰ Nach Auffassung der RBI gilt die Befreiung in Anlehnung an die FEMA Definition von „transfer“ (Ziff. 2(z)(ze)) nur für transfer of shares „by way of sale“, wobei „sale“ als „sale in cash“ (Geldleistung) im Gegensatz etwa zu transfer by exchange (Aktien als Gegenleistung) verstanden wird.

³¹ Vgl. etwa DIPP Press Note 2 (2000 Series) vom 11. Februar 2000: The “Government, on review of the policy on FDI, has decided to place all items / activities under the automatic route for FDI/NRI and OCB investment except the following: [...] (iii) All proposals relating to acquisition of shares in an existing Indian company in favour of a foreign/NRI/OCB investor.”

³² RBI Circular No. 16 vom 4. Oktober 2004: „As a measure of further simplification of procedures, it has been decided to grant general permission and do away with the requirement of prior approval of Reserve Bank for transfer of shares and convertible debentures”. DIPP Press Note 4 (2006 Series) vom 10. Februar 2006: “To allow under the automatic route transfer of shares from residents to non-residents in financial services, and where Securities & Exchange Board of India (Substantial Acquisition and Takeover) Regulations are attracted, in cases where approvals are required from the Reserve Bank of India/ Securities & Exchange Board of India (Substantial Acquisition and Takeover) Regulations /Insurance Regulatory & Development Authority. With this, transfer of shares from residents to non-residents, including acquisition of shares in an existing company would be on the automatic route subject to sectoral policy on FDI.”

sident) nach den Foreign Exchange Management (Transfer or Issue of Security by a Person Resident Outside India) Regulations, 2000³³ (**FEMA 20**) i. V. m. RBI Circular No. 16 vom 4. Oktober 2004 der Genehmigung durch die RBI:

- Der für die Geschäftsanteile / Aktien gezahlte Kaufpreis liegt unterhalb des Wertes, der sich auf Grundlage der im Einzelfall einschlägigen von der RBI erlassenen Mindestpreisregelungen ergibt.³⁴
- Die Übertragung von Aktien fällt in den Regelungsbereich der Takeover Regulations.³⁵
- Die Übertragung von Geschäftsanteilen / Aktien betrifft eine indische Gesellschaft, die im Finanzdienstleistungssektor tätig ist.³⁶

³³ Notification No. FEMA 20/2000-RB vom 3. Mai 2000.

³⁴ FEMA 20 Ziff. 10(A)(b)(iii) i. V. m. RBI A.P. (DIR Series) Circular No. 16 vom 4. Oktober 2004. Ein Genehmigungserfordernis durch die RBI greift auch dann ein, wenn der Erwerb vollzogen wird, ohne dass die durch die RBI erlassenen Mitteilungspflichten eingehalten werden. Die RBI-Mindestpreisregelungen, die bei der Übertragung von Geschäftsanteilen / Aktien von einem indischen Resident an einen Non-Resident greifen, sind im Annex zu RBI A.P. (DIR Series) Circular No. 16 vom 4. Oktober 2004 enthalten. Danach darf der Kaufpreis nicht unter folgenden Mindestwerten liegen: „(a) the ruling market price, in case the shares are listed on stock exchange, (b) fair valuation of shares done by a Chartered Accountant as per the guidelines issued by the erstwhile Controller of Capital Issues, in case of unlisted shares.” Zu den Mindestpreisregelungen bei Übernahmeangeboten, vgl. ausführlich unten C.V.2.

³⁵ FEMA 20 Ziff. 10(A)(b)(ii) i. V. m. RBI A.P. (DIR Series) Circular No. 16 vom 4. Oktober 2004. Zum Anwendungsbereich der Takeover Regulations, vgl. unten C.

³⁶ FEMA 20 Ziff. 10(A)(b)(i) i. V. m. RBI A.P. (DIR Series) Circular No. 16 vom 4. Oktober 2004 und Master Circular on Foreign Investment in India vom 1. Juli 2008 (RBI/2008-2009/15, Master Circular No. 02/2009-09), Ziffer 21. Finanzdienstleistungen werden dabei wie folgt definiert: „service rendered by banking and non-banking companies regulated by the Reserve Bank, insurance, companies regulated by Insurance Regulatory and Development Authority (IRDA) and other companies regulated by any other financial regulator as the case may be”. Inwiefern das gesonderte Genehmigungserfordernis bei der Übertragung von Geschäftsanteilen / Aktien im Bereich der Finanzdienstleistungen durch die RBI tatsächlich besteht, wird nicht ganz einheitlich beantwortet. Die zitierten RBI Dokumente nehmen den „financial service sector“ ausdrücklich von der Genehmigungsfreiheit aus. Andererseits widerspricht dies der eindeutigen Intention der DIPP Press Note 4 (2006 Series) vom 10. Februar 2006. Aus Praktikersicht sollte derzeit von einem Genehmigungserfordernis durch die RBI ausgegangen werden.

V. Abwicklung und Rechtsfolgen bei Verstößen

Im Hinblick auf die Abwicklung einer Übertragung von Aktien eines börsennotierten Unternehmens ist folgendes zu beachten: Im Falle der Veräußerung von einem indischen Aktionär an einen ausländischen Investor kann die Übertragung ohne vorherige Genehmigung durch die RBI nur *außerbörslich* erfolgen.³⁷ Will ein ausländischer Investor seine Direktinvestitionen über die Börse tätigen, bedarf er hierzu der vorherigen Genehmigung durch die RBI.³⁸ Für eine spätere Veräußerung seiner Aktien über eine indische Börse bedarf der ausländische Investor keiner weiteren Genehmigung.³⁹ Erwirbt ein ausländischer Investor Geschäftsanteile / Aktien von einem anderen ausländischen Investor, so können die Parteien den Preis grundsätzlich frei vereinbaren, ohne dass hierfür eine vorherige Genehmigung eingeholt werden muss.⁴⁰

Für den Verkäufer liegt der entscheidende Vorteil einer Veräußerung seiner Aktien über die Börse darin begründet, dass für solche Transaktionen lediglich eine Wertpapiertransaktionssteuer (Securities Transaction Tax) in Höhe von 0,125 % des Transaktionswertes anfällt⁴¹, während Gewinne durch außerbörsliche Geschäfte mit Aktien der Kapitalertragssteuer (Capital Gains Tax) in Höhe von 20 %⁴² unterliegen.

³⁷ RBI A.P. (DIR Series) Circular No. 16 vom 4. Oktober 2004: „transfer of shares [...] by way of sale under private arrangement“. Die RBI interpretiert „private arrangement“ restriktiv als private arrangement *off the stock exchange*, vgl. auch nachfolgende Fußnote zu Bulk Deals / Block Deals.

³⁸ Nach dem Verständnis der RBI werden von diesem Genehmigungserfordernis auch sog. Bulk Deals oder Block Deals erfasst, obwohl solche Transaktionen auf einer privatautonomen außerbörslichen Vereinbarung beruhen und in einem gesonderten Trading Window erfolgen. Vgl. zu Bulk Deals / Block Deals: SEBI Circulars SEBI/MRD/SE/Cir-7/2004 vom 14. Januar 2004 und MRD/DoP/SE/Cir-19/05 vom 2. September 2005, online abrufbar unter <http://www.sebi.gov.in>.

³⁹ Vgl. Master Circular on Foreign Investment in India v. 1. Juli 2008 (RBI/2008-2009/15, Master Circular No. 02/2009-09), Ziffer 21.

⁴⁰ *Amarchand & Mangaldas*, Doing Business in India, S. 27. Sonderregeln gelten, wenn der Erwerber schon über ein Joint Venture / Technology Transfer Agreement / Trademark Agreement in demselben Geschäftsbereich verfügt, das bereits am 12. Januar 2005 bestand, vgl. hierzu bereits oben B. IV.

⁴¹ Zu beachten ist, dass dies nur dann zutrifft, wenn es sich um ein Long-Term Investment handelt, d.h. eine Mindesthaltezeit von mehr als 12 Monaten eingehalten wird. Anderenfalls fällt auch bei einem Verkauf über die Börse zusätzlich Kapitalertragssteuer in Höhe von 15 % (zzgl. Surcharge und Education Cess) an.

⁴² Dieser Steuersatz (zzgl. Surcharge und Education Cess) findet Anwendung, wenn der Veräußerer eine Mindesthaltezeit von mehr als 12 Monaten erfüllt (sog. Long-Term Capital Gains); ist die Mindesthaltungsdauer von mehr als 12 Monaten nicht erfüllt, liegt der Steuersatz bei einem außerbörslichen Verkauf bei 30 % (zzgl. Surcharge und Education Cess) (sog. Short-Term Capital Gains), wenn es sich bei dem Veräußerer um einen indischen Resident handelt.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass die strikte Befolgung des FDI-Regimes nicht nur aus allgemeinen Compliance-Erwägungen, sondern auch finanziell von hoher Relevanz ist: Section 13 FEMA bestimmt, dass dem ausländischen Investor bei Verstößen gegen das FDI-Regime u.a. Geldbußen in Höhe des dreifachen Betrages der Investitionssumme auferlegt werden können.

Öffentliche Übernahmen in Indien - Ein Praxishandbuch

Parameswaran, B.

2009, X, 105 S., Hardcover

ISBN: 978-3-642-00133-8